

Sachstandsdarstellung zur Änderung Schulstandort FG „Schule am Wald“ in Groß Schulzendorf, Zossener Straße 8

in Vorbereitung einer Beschlussfassung durch den Kreistag

Inhalt

1	Schulrechtliche Ausgangslage.....	2
2	Schulentwicklungsplanerische Ausgangslage, Standortbetrachtung.....	2
2.1	Bedürfnisermittlung.....	3
2.1.1	SEP 2022-2027.....	3
2.1.2	Schülerzahlen.....	3
2.1.3	Förderquotenermittlung.....	4
2.1.4	Schulwahlverhalten.....	4
2.1.5	Schülerbewegungen.....	5
2.1.6	Feststellung zu 2.1.....	5
2.2	Ermittlung geordneter Schulbetrieb.....	5
2.2.1	Voraussichtliche Standortentwicklung.....	5
2.2.2	Klassenbildung und Zügigkeit.....	7
2.2.3	Raumbedarf.....	8
2.2.4	Ermittlung der Flächenbedarfe.....	9
2.2.5	Feststellung zu 2.2.....	9
3	Maßnahmenempfehlung.....	10
4	Auswirkungen auf den Kreishaushalt – Bildungsaufwendungen.....	11
4.1	Bau- und Bauplanung, Grunderwerb.....	11
4.2	Schülerbeförderung.....	11

1 Schulrechtliche Ausgangslage

Für Änderungen¹ von Schulen gilt § 104 I Satz 1 BbgSchulG gleichermaßen (vgl. § 105 I BbgSchulG). Als Schulträger ist der LK berechtigt und verpflichtet, eine Schule zu ändern, wenn einerseits ein Bedürfnis dafür besteht und andererseits der geordnete Schulbetrieb gewährleistet ist (vgl. 105 I und II i. V. m. § 104 I Satz 1 und 4 BbgSchulG).

Als zuständiger Schulträger beschließt der LK TF die Änderung der FG Groß Schulzendorf (vgl. § 105 II BbgSchulG). Dies geschieht unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung. Sie ist in diesem Kontext zu ändern bzw. fortzuschreiben (vgl. § 102 III BbgSchulG).

Schulkonferenz und Kreisschulbeirat sind bei der Änderung anzuhören (vgl. §§ 91 III Nr. 1 und 137 III Nr. 2 BbgSchulG).

Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung des MBS (vgl. § 105 III i. V. m. § 104 II BbgSchulG).

2 Schulentwicklungsplanerische Ausgangslage, Standortbetrachtung

Die Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2022–2027 wurde seitens des MBS mit Bescheid vom 2. August 2023 genehmigt. Steigende Bevölkerungs- und Schülerzahlen stellen alle Schulträger vor neue Herausforderungen. Die fortwährende Entwicklung neuer Baugebiete und der damit einhergehende Zuzug machen sich sowohl im Primarbereich als auch in der Sek I deutlich bemerkbar. Da die Förderquoten auf den Zahlen der Kinder und Jugendlichen der Jahrgangsstufen 1–10 an Schulen in öffentlicher Trägerschaft basieren, haben sie dadurch auch Einfluss auf die Entwicklung der Förderschulen im Landkreis.

Weil die o. g. Schulentwicklungsplanung gut strukturiert ist, kann das Kapitel 2.5.3 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten (vgl. SEP, Seite 39 ff) für die nachfolgenden Betrachtungen herausgelöst und separat betrachtet werden.

Schulen mit FSP „Geistige Entwicklung“ befinden sich in der Planungsregion NORD, Groß Schulzendorf (MZ Ludwigsfelde), und der Planungsregion SÜD, Jüterbog (MZ Jüterbog). Sie sind für den Planungszeitraum der SEP 2022–2027 im Bestand gesichert (vgl. SEP, Seite 82). Die Standortverbesserung bleibt oberstes Gebot (vgl. SEP, Seite 93). Im Betrachtungszeitraum 2017–2022 hatten die Planungsregionen NORD und OST den größten Bevölkerungszuwachs (insbesondere Großbeeren, Zossen, Ludwigsfelde oder Blankenfelde-Mahlow). Aber auch Trebbin und Am Mellensee genießen die Strahlkraft des nördlichen Kreisgebietes. Die prognostische Bevölkerungsentwicklung könnte noch einmal weitere 5,6 Prozent zulegen. Davon könnten wiederholt Großbeeren, Zossen, Ludwigsfelde, Blankenfelde-Mahlow und Trebbin profitieren. Aber auch andere Kommunen werden weiteren Zuzug aufgrund der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufweisen können (vgl. SEP, Seite 79). Im Jahr 2022 erzielte TF den höchsten Zuzugsüberschuss² von allen brandenburger LK (+5.168 Personen). Bis April 2023 war bereits ein Zuzugsüberschuss von +426 Personen festzustellen. Auch hier lag TF an erster Stelle. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend weiter fortsetzt.

¹ Änderungen sind u. a. der Ausbau und Abbau von Zügigkeiten im Sinne §§ 104 I und 105 II Satz 2 BbgSchulG

² Differenz von Zu- und Fortzügen

2.1 Bedürfnisermittlung

Ein Bedürfnis könnte bestehen, wenn ein Bedarf an objektiven Kriterien festgestellt werden kann. Dazu wären vorrangig die aktuelle SEP sowie die Bedürfnisse der Schüler*innen sowie ihrer Sorgeberechtigten bedeutsam (vgl. Kommentar zu § 104 BbgSchulG, Rd.-Nr. 7).

2.1.1 SEP 2022-2027

Auf das perspektivische Fehlen von Klassen an der FG Groß Schulzendorf wurde hingewiesen. Zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten waren allerdings die Untersuchungsergebnisse der in diesem Zusammenhang beauftragten Machbarkeitsstudie noch offen (vgl. SEP, Seite 99).

2.1.2 Schülerzahlen

Die sonderpädagogische Förderung soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen (vgl. § 3 IV BbgSchulG). Dafür sind alle Schulen so auszugestalten, dass für alle Kinder und Jugendliche ein gleicher Zugang gewährleistet ist (vgl. § 3 I und IV BbgSchulG). Auch wenn dies zur Verpflichtung wird, entscheiden Wunsch der Sorgeberechtigten und Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen im Verlauf der Schullaufbahn über die Beschulung.

Auch nicht alle junge Menschen können in einer Regelschule optimal gefördert werden. Für sie bedarf es spezieller Unterrichtsmethoden an besonderen Schulen (Exklusion), wie z. B. die FG Groß Schulzendorf. Wie sich dort die Schülerzahlen in den letzten 10 Schuljahren entwickelten, zeigt Abbildung 1.

Abbildung 1: Entwicklung der Schülerzahlen am Standort (absolut)

(Quelle: ZENSOS, eigene Aufbereitungen)

Hieraus ist ersichtlich, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 leichte Verluste (-7 Personen, etwa eine Klasse) zu verzeichnen waren. Dennoch blieben die Schülerzahlen im Zeitraum der Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023 annähernd gleich und haben seit diesem Schuljahr wieder das Niveau von 2015/2016 erreicht.

2.1.3 Förderquotenermittlung

Im Schuljahr 2023/2024 besuchen 17.934 Kinder und Jugendliche die Jahrgangsstufe 1–10 an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. 1.000 von ihnen weisen einen diagnostizierten Förderbedarf nach. Die Gesamt-Förderquote beträgt 5,62 Prozent. Das bedeutet, dass etwa 6 von 100 Kinder und Jugendlichen einen Förderbedarf aufweisen.

Die Exklusionsquote liegt bei 2,58 Prozent. Das bedeutet, dass 3 von 100 SuS eine Schule mit FSP besuchen. Die Quote des FSP „Geistige Entwicklung“ ist in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Förderquote geistige Entwicklung (Prozent)

(Quelle: ZENSOS, eigene Aufbereitungen)

Allerdings weisen viele Kinder und Jugendliche an FG in der Regel auch Mehrfachbeeinträchtigungen auf. Diese FSP sind ebenfalls betrachtungsrelevant, sodass eine FG-Quote ermittelt werden muss. Die durchschnittliche FG-Quote der letzten 5 Jahre liegt daher bei 0,68 Prozent, d. h., dass aktuell etwa 1 von 100 SuS eine FG besucht.

2.1.4 Schulwahlverhalten

In der Betrachtung des Schulwahlverhaltens der letzten 5 Jahre wurde festgestellt, dass über 90 Prozent der Lernenden aus der näheren Umgebung stammen; mehr als die Hälfte davon aus Zossen und Ludwigsfelde, weitere 21 Prozent aus Blankenfelde-Mahlow und Trebbin.

Tabelle 1: Wohnortkommunen der Lernenden in Prozent (gemittelt)

Kommune	Prozent
Zossen	33,2
Ludwigsfelde	25,0
Blankenfelde-Mahlow	12,0
Trebbin	9,2
Am Mellensee	6,8
Rangsdorf	5,5
Potsdam	2,7
Großbeeren	2,4
Luckenwalde	1,4
Königs Wusterhausen	1,0
Berlin	0,7

(Quelle: ZENSOS, eigene Aufbereitungen)

Landkreis- und länderübergreifende Schülerbewegungen sind nur geringfügig zu beobachten. Das zeigt, welche große Bedeutung die FG Groß Schulzendorf für die Planungsregionen NORD und OST besitzt.

2.1.5 Schülerbewegungen

Aber nicht immer ist das aktuelle Schulangebot auch das attraktivste für die Schülerschaft oder deren Sorgeberechtigten. Das Wahlverhalten beeinflusst Schülerbewegungen und führt zu unterschiedlichen Standortentwicklungen. Die Schülerbewegungen geben Auskunft über Versorgung mit Bildungseinrichtungen und notwendige Optimierungen von Schülerbeförderung oder richten sich an der Unterbringungsmöglichkeit in Internaten aus.

Allerdings besuchten im Untersuchungszeitraum nur sehr wenige Schüler*innen mit dem FSP „Geistige Entwicklung“ Schulen außerhalb des Landkreises. Die Anzahl begrenzt sich regelmäßig auf den mittleren einstelligen Bereich. Diese werden in Potsdam, in Spremberg (LK Spree-Neiße) und Elsterwerda (LK Elbe-Elster) beschult. In Elsterwerda besteht die Möglichkeit der Unterbringung im Internat.

2.1.6 Feststellung zu 2.1

In den vorherigen Abschnitten wurde der Bedarf an objektiven Kriterien geprüft und ein schulentwicklungsplanerisches Bedürfnis wurde festgestellt.

In der Folge ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, die FG Groß Schulzendorf zu ändern und die Zügigkeiten zu erhöhen.

2.2 Ermittlung geordneter Schulbetrieb

2.2.1 Voraussichtliche Standortentwicklung

Die Vorausschätzungen sind aus ZENSOS abgeleitet und mittels Strukturquotenverfahrens berechnet. Dazu wird die Summe der Schülerzahlen an FG-Schulen in Relation zur Schülerzahl in gleichen Schulstufen gesetzt. Es ist nicht möglich, mit Durchgangsquoten zu arbeiten, weil Aufnahmen/Abgaben von Lernenden auch während des laufenden Schuljahres erfolgen.

Abbildung 3: Voraussichtliche Entwicklung in den quotenrelevanten SuS-Strukturen (absolut)

Aufbauend auf den Zahlen der SEP lässt die Abbildung 3 erkennen, dass in den kommenden Jahren die Schülerzahlen sowohl in Primar- als auch Sekundarstufe I weiter steigen werden.

Abbildung 4: Voraussichtlicher Entwicklungskorridor der Schülerzahlen am Standort in Abhängigkeit der FG-Förderquote (absolut)

(Quelle: ZENSOS, eigene Aufbereitungen)

Die dargestellte Entwicklung in Abbildung 4 lässt auch hier einen weiteren Anstieg der Schülerzahlen am Standort erkennen. Allerdings bleibt die künftige Entwicklung der Zahlen wegen des diagnostischen Verfahrens und des Wahlverhaltens der Sorgeberechtigten ein Unsicherheitsfaktor. Deswegen wurde mit dem mittleren Wert der Vorausschau weitergerechnet. Gleichzeitig könnten unterer und oberer Wert als möglicher Entwicklungskorridor vergleichend oder ableitend genutzt werden. Diese Werte wurden ermittelt, weil nicht auszuschließen ist, dass die Zuwanderung aus dem Ausland und/oder Berlin in noch stärkerem Maß die Bevölkerungszahlen und damit die Entwicklung der Schülerzahlen prägen wird, als beim mittleren Wert angenommen.

2.2.2 Klassenbildung und Zügigkeit

Aus der ermittelten voraussichtlichen Schülerschaft lässt sich die Klassenbildung ableiten. Für den geordneten Schulbetrieb bzw. die zweckmäßige Schulorganisation sind Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenfrequenzen bestimmt (vgl. VV-Unterrichtsorganisation, Anlage 1). Die Bandbreite im FSP „Geistige Entwicklung“ liegt zwischen 4 bis 8 SuS. Der Richtwert für die Klassenbildung ist 6.

Die Mindestzügigkeit für wenigstens 5 Jahre ist zwingende Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb (vgl. § 105 I i. V. m. § 104 III BbgSchulG). FG können einzügig organisiert sein (vgl. 103 I Satz BbgSchulG). Entscheidend ist die Schülerzahl zum Zeitpunkt der angestrebten Maßnahme.

Abbildung 5: Voraussichtliche Standortentwicklung (SuS, Klassen)

(Quelle: ZENSOS, eigene Aufbereitungen)

Die Abbildung zeigt, dass bei steigender Nachfrage von Schulplätzen bereits aus heutiger Sicht notwendige Kapazitäten an der FG Groß Schulzendorf fehlen (perspektivisch bis zu 5 Klassen). Diese Situation wird weiter anhalten.

Die Schule wird vorrangig von Schülern aus Zossen, Ludwigsfelde, Blankenfelde-Mahlow und Trebbin angewählt (vgl. Tabelle 1). Da aus schulentwicklungsplanerischer Sicht die Schülerzahlen weiter ansteigen, könnte ab 2023/2024 bereits eine Zügigkeit von 2–2,5 Züge erforderlich sein. Die aktuelle Kapazität beträgt 1,5-Züge. Der Landkreis muss folglich die FG Groß Schulzendorf in ihrer Zügigkeit ändern. Eine Erhöhung auf 3 Züge könnte erstmals zum Schuljahr 2024/2025 notwendig werden.

2.2.3 Raumbedarf

Schulen sollen jeweils in einem zusammenhängenden Gebäude untergebracht sein (vgl. § 103 III BbgSchulG). Der einzelne Raumbedarf leitet sich aus Erfordernissen für Funktionsbereiche der FG ab (vgl. Raumbedarf für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Bastubbe, 2020):

- Klassenräume
- Fach- u. Mehrzweckräume
- Verwaltungs- u. Funktionsräume
- Sport- und Gymnastikbereiche
- Therapiebereiche (ohne Schwimmen)
- Versorgungsbereich
- Sanitärbereiche und Verkehrsflächen
- Freiflächen und Außenanlagen

Seit vielen Jahren wird der Standort Groß Schulzendorf (Ludwigsfelde, Zossener Straße 8), als Schulgebäude genutzt. Der Schulkomplex umfasst 5 einzelne Objekte, bestehend aus 3 Bestandsgebäuden (Häuser A, B und D), 2 Schulcontainern (Haus E) und einem Gymnastikraum (Haus C). Die Bestandsgebäude wurden nicht für Schulzwecke konzipiert und sind demnach auch nicht als solche geeignet. Es mangelt der Schule vor allem an:

- Mehrzweckraum bzw. Aula mit Bühne
- Raum für Hauswirtschaft
- Werkraum (Papier, Pappe, textiles Gestalten)
- Therapieraum (Musik, Rhythmik, Sprachen)
- Büro für stellvertretende Schulleitung
- Elternsprechzimmer
- Raum für Reinigungspersonal

Aufgrund der Beschaffenheit und Struktur der Gebäude stehen sich die Anforderungen des Brandschutzes, Arbeitsschutzes, Gesundheitsschutzes und der Barrierefreiheit häufig widersprechend gegenüber. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gebäude unter Denkmalschutz stehen und somit ein Um- oder Ausbau nicht bzw. nur bedingt möglich ist.

Neben den umzusetzenden Brandschutzmaßnahmen wären in den nächsten Jahren auch Arbeiten zur Arbeitssicherheit, Barrierefreiheit, Unterhaltung der Gebäude sowie umfangreiche energetische Sanierungsarbeiten zwingend notwendig. Die räumlichen Kapazitäten des Schulstandortes blieben trotzdem unverändert. Die erforderlichen Arbeiten würden die Planungskosten für einen Schulneubau um ein Vielfaches übersteigen und wären so auf lange Sicht unwirtschaftlich.

2.2.4 Ermittlung der Flächenbedarfe

Die schwierige Standortentwicklung in Groß Schulzendorf wurde während der Planungsarbeiten zur SEP 2022–2027 erkannt und bewertet. Zum damaligen Zeitpunkt lagen jedoch noch keine Ergebnisse zur Standorterweiterung vor.

Zum Schuljahr 2023/2024 lernen 67 Kinder und Jugendliche in 9 Klassen, wobei drei Klassen mit 9 bzw. 10 SuS überfrequentiert sind.

Der Klassen-Richtwert am Standort beträgt 6. Bei einer Bandbreite von 8 SuS könnten rechnerisch 72 SuS am Standort beschult werden.

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Flächenbedarfe am Standort nach Zügigkeiten

	Ist	Züge			
		1	1,5	2	3
SuS max.	67	40	60	80	120
Klassenräume	567	350	525	700	1.050
Fach- u. Mehrzweckräume	199	435	435	435	435
Verwaltungs- u. Funktionsräume	108	185	227	254	254
Sport- und Gymnastikbereich	290	600	600	600	600
Therapiebereich (ohne Schwimmen)	55	125	125	140	156
Versorgungsbereich	58	74	74	74	74
NGF innen gesamt	1.277	1.769	1.986	2.203	2.569
m ² /SuS	20	44	33	28	21

(Quelle: eigene Aufbereitungen)

Die Gegenüberstellung der Flächenbedarfe für Schülerplätze in den jeweiligen Zügigkeiten zeigt, dass den 67 SuS am Standort Groß Schulzendorf weniger Platz zur Verfügung steht als 60 SuS einer vergleichbaren 1,5-zügigen FG. Die Raumprogrammempfehlungen ergeben zum heutigen Zeitpunkt bereits einen Fehlbedarf von 709 m².

2.2.5 Feststellung zu 2.2

Obwohl ein schulplanungsrechtliches Bedürfnis für eine Änderung der FG Groß Schulzendorf festgestellt wurde, sind die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb am Standort im Sinne des § 103 III BbgSchulG nicht erfüllt.

Am Standort Groß Schulzendorf stehen die tatsächlich vorhandenen Baulichkeiten als Obergrenze entgegen. Aufgrund der Besonderheiten des Schulstandortes erweist sich eine bauliche Entwicklung am Standort als nicht umsetzbar.

Der Landkreis muss daher den Standort für die FG ändern.

3 Maßnahmenempfehlung

- ➔ Beschluss zum Neubau der FG an einem anderen Standort, jedoch in gleicher Planungsregion (Standortänderung)

Der geplante Neubau soll in der Lage sein, die heutigen und künftigen Bedarfe an Schulplätzen aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund untersuchte eine Machbarkeitsstudie verschiedenen Varianten zu möglichen Bestandserweiterungen und/oder Neubauten. Die Entscheidung fiel auf Variante II: Neubau eines dreigeschossigen Schulgebäudes am Standort Ludwigsfelde, Salvador-Allende-Straße. Der Neubau an dieser Stelle ist planungsrechtlich, städtebaulich und funktional möglich aus

- ✓ schulentwicklungsplanerischer Sicht

Es könnte ein moderner und zukunftsfähiger Schulstandort in der prosperierenden Planungsregion NORD entstehen, der eine Beschulung möglichst vieler Kinder und Jugendliche mit dem FSP „Geistige Entwicklung“ ermöglicht. Darüber hinaus wäre der zeitgemäße und attraktive Schulstandort auch für andere Schulformen nutzbar.

- ✓ schulverwaltungsrechtlicher Sicht

Mit einem Neubau ließen sich Raumprogrammempfehlungen vollständig umsetzen. Darin implementiert wäre die vollständige Umsetzung aller Anforderungen des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Barrierefreiheit ohne mit dem Denkmalschutz zu kollidieren.

- ✓ pädagogischer und schulorganisatorischer Sicht

Der Standort liegt urban und ermöglicht kurze Wege zum „Lernen an anderem Ort“. So könnten beispielsweise Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Lebens ohne großen Aufwand besucht werden. Die Schüler*innen könnten aktiv am Stadtleben teilnehmen und regelmäßige Kontakte mit anderen pflegen. Die Auswahl an Möglichkeiten für Begegnungen mit Menschen befördert die Inklusion in die Gesellschaft.

Die zuständige Schulleiterin präferiert ebenfalls Variante II und begründet sie wie folgt: „Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie erscheint ein Neubau auf dem Gelände der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ – „Mosaik-Schule“ am geeignetsten. Das Grundstück bietet eine zentrale Lage zur Schulung lebenspraktischer Fähigkeiten.“ Auch aus schulorganisatorischer Sicht gibt es keine schwerwiegenden Bedenken. „Ein Ausbau der Sportanlagen z. B. auf dem Dach ist denkbar, muss aber gut kommuniziert werden. Es bedarf bei der Favorisierung dieses Vorschlages einer engmaschigen Abstimmung beider Schulen, um für zwei Schulen mit unterschiedlichen Tages- und Unterrichtsstundenrhythmus sowie unterschiedlichen pädagogischen Zielstellungen einen schulorganisatorischen Konsens zu erzielen.“

Die FG-Schulleiterin bewertet diese Variante aufgrund der zentrale Lage ebenfalls als positiv, weist aber auch auf eine höhere Lärmbelastung und mögliche Konfliktpotentiale bei gemeinsamer Nutzung von Sporthalle und Schulhof hin. Auch sie sieht ein hohes Maß an Abstimmung beider Schulen für erforderlich.

4 Auswirkungen auf den Kreishaushalt – Bildungsaufwendungen

4.1 Bau- und Bauplanung, Grunderwerb

Von der Standortwahl würde ebenfalls die Mosaik-Schule (FL Ludwigsfelde) partizipieren. Auch ihr mangelt es an Aula mit multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten, genormter Sporthalle (22x44 m) sowie sämtlichen Außensportanlagen, Straßen und Wegeflächen. Durch eine gemeinsame Nutzung dieser Flächen entstünde ein Synergieeffekt. Der Anteil, der auf die FL entfällt, minimiert die Gesamtkosten der FG. Bei normaler Ausführung lässt sich dieser auf ca. 4,9 Mio. EUR beziffern; bei einem Passivhaus-Standard auf ca. 5,4 Mio. EUR.

Der verbleibende Aufwand könnte durch Verkauf des Schulobjektes Groß Schulzendorf (ein ehemaliges Anwesen einer jüdischen Kaufmannsfamilie) nochmals minimiert werden. Der Verkehrswert müsste durch Gutachten ermittelt werden, dürfte aber nicht unerheblich sein.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans und der Waldumwandlung, die sich aus der Standortänderung ergeben, entstünden zusätzliche Kosten. Diese beliefen sich am Standort Salvador-Allende-Straße auf etwa 85 TEUR, in Groß Schulzendorf auf etwa 55 TEUR.

Für den Grunderwerb wäre bei aktuellem Bodenrichtwert von 210 EUR/m² mit etwa 1,45 Mio. EUR zu rechnen. Als Alternative käme bei Erbpachtzins von 4 Prozent jährlich eine Erbpacht von etwa 52 TEUR in Betracht.

Auch das Diebstahlrisiko von öffentlichem Eigentum würde sich aufgrund der zentralen Lage deutlich verringern. Durch die abgeschiedene Ortsrandlage von Groß Schulzendorf ist die FG trauriger Spitzenreiter bei Einbruch-Diebstahlschäden sowie Sachbeschädigungen.

4.2 Schülerbeförderung

Es besteht ein Anspruch auf Beförderung mit Spezialfahrzeugen (Schülerspezialverkehr), wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Kinder und Jugendliche nicht möglich ist, weil sie temporär oder dauerhaft ein Handicap besitzen. Dabei kann es sich um einen sonderpädagogischen Förderbedarf oder Einschränkungen in der Mobilität handeln. Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrkostenerstattung zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des entsprechenden Förderschultyps (vgl. § 2 Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 27. Juni 2023)

Dem Landkreis entstanden im vergangenen Schuljahr Kosten von rund 230 TEUR³ für die Schülerbeförderung an die FG Groß Schulzendorf. Rund 550 TEUR Beförderungskosten waren zu FG-Schulen außerhalb des Landkreises zu verzeichnen.

In dem Fall, dass alle potentiellen geplanten FG-Schüler*innen die neugebaute 3-züge FG in Ludwigsfelde besuchen würden, würden sich die Kosten entsprechend der Wohnortlage verändern. Daher kann nicht vorausgesehen werden, welchen Einfluss das perspektive Wahlverhalten auf die Beförderungskosten von der Wohnung zur Schule und zurück bzw. von der Schule zu den Einrichtungen des täglichen Bedarfes hat.

Die Wahl des neuen Standorts würde darüber hinaus, wenn auch marginal, eine Reduzierung der Beförderungskosten zum Schulschwimmen bewirken.

³ ein Schuljahr bei 10 Schulmonaten und 20 Schultagen/Monat

Abkürzungsverzeichnis

BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
EUR	Euro
FG	Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt "Geistige Entwicklung"
FL	Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt "Lernen"
FSP	Förderschwerpunkt
i. V. m.	in Verbindung mit
LK	Landkreis
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Mio.	Millionen
MZ	Mittelzentrum
NGF	Netto-Grundfläche
Nr.	Nummer
Rd.	Randnummer
SEP	Schulentwicklungsplanung
SPS	Schwerpunktschule
SuS	Schüler*innen
TEUR	Tausend Euro
TF	Teltow-Fläming
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Schülerzahlen am Standort (absolut).....	3
Abbildung 2: Förderquote geistige Entwicklung (Prozent).....	4
Abbildung 3: Wohnortkommunen der Lernenden in Prozent (gemittelt).....	4
Abbildung 4: Voraussichtliche Entwicklung in den quotenrelevanten SuS-Strukturen (absolut).....	6
Abbildung 5: Voraussichtlicher Entwicklungskorridor der Schülerzahlen am Standort in Abhängigkeit der FG-Förderquote (absolut).....	6
Abbildung 6: Voraussichtliche Standortentwicklung (SuS, Klassen).....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wohnortkommunen der Lernenden in Prozent (gemittelt).....	4
Tabelle 2: Gegenüberstellung der Flächenbedarfe am Standort nach Zügigkeiten.....	9

Quellenverzeichnis

eigene Aufbereitungen
Kommentar zu § 104 BbgSchulG
Raumbedarf für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige
Entwicklung“, Bastubbe, 2020
Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2022–2027
VV-Unterrichtsorganisation, Anlage 1
ZENSOS